



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

34. Jahrgang, Nr. 13 Dresden, 16. Dezember 2024

Inhalt

90. Neuer Ausbildungskurs Kommunionhelfer/-innen 2025	242
91. Feier der Zulassung erwachsener Katechumenen zu den Sakramenten der Eingliederung	242
92. Novellierung der Formulare zur Eheschließung	243
93. Information zum Öffentlichkeitscharakter von Veranstaltungen (GEMA)	244
94. Schlichtungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen	244
95. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 24. Oktober 2024 - Caritas	255
96. Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen	257
97. Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Oktober 2024 - Caritas	259
98. Personalien	265

90. Neuer Ausbildungskurs Kommunionhelfer/-innen 2025

Vom 15. März bis 16. März 2025 findet ein neuer Ausbildungskurs zum Kommunionhelfer/-innendienst statt. Der Kurs qualifiziert Ehrenamtliche als außerordentliche Kommunionsspender/-innen. Die Teilnehmer/-innen erhalten nach erfolgreicher Teilnahme die bischöfliche Beauftragung, die zur Ausübung dieses Dienstes erforderlich ist.

Wenn in einer Pfarrei Bedarf besteht, neue Kommunionhelfer/-innen ausbilden zu lassen, kann die Beauftragung und Ausbildung von Kommunionhelfer/-innen über ein Formular beantragt werden. Dieses steht zum Download bereit unter:

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/vielseitig-engagiert/liturgie-und-liturgische-dienste/liturgische-dienste/kommunionhelferinnen/kommunionhelferinnen>

Der Antrag ist bis spätestens am 14. Februar 2025 einzureichen.

Bistum Dresden-Meißen
Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

Bei Fragen können Sie sich wenden an:

Inger Lietz
E-Mail: inger.lietz@bddmei.de; Tel.: 0351 31563-312

Pfarrer Dr. Stephan George
E-Mail: stephan.george@bddmei.de; Tel.: 0341 86267703

91. Feier der Zulassung erwachsener Katechumenen zu den Sakramenten der Eingliederung

Am Samstag vor dem 1. Fastensonntag findet jedes Jahr im Bistum Dresden-Meißen die Feier der Zulassung erwachsener Katechumenen zu den Sakramenten der Eingliederung statt. In diesem Jahr ist dies Samstag, der 8. März 2025. Von 10:00 bis 14:00 Uhr ist im Haus der Kathedrale bzw. in der Kathedrale in Dresden das Treffen der Taufbewerberinnen und -bewerber mit Bischof Heinrich Timmerevers. Dazu sind alle erwachsenen Katechumenen, die Ostern 2025 oder in einem absehbaren Zeitraum nach Ostern das Sakrament der Taufe empfangen, mit einer Begleitperson und dem Taufpriester oder Diakon herzlich eingeladen.

Bitte machen Sie die betreffenden Frauen und Männer Ihrer Pfarrei auf das Taufbewerbertreffen aufmerksam und besprechen Sie mit ihnen, ob für sie eine Teilnahme möglich ist.

Per E-Mail und über die Hauspost haben bereits alle Pfarreien einen Einladungsbrief für das Taufbewerbertreffen von Bischof Heinrich Timmerevers erhalten. Bitte lassen Sie diesen all jenen Taufbewerber/-innen zukommen, die an dem Treffen teilnehmen möchten.

Eine Anmeldung zum Taufbewerbertreffen ist notwendig. Sie ist von jeder Person – auch für den Taufpriester – bis 25. Februar 2025 über folgenden Link vorzunehmen:

<https://eveeno.com/taufbewerber>

Für die Taufbewerber und Taufbewerberinnen, die an dem Taufbewerbertreffen teilnehmen, ist zudem der „Antrag ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Erwachsenentaufe“ beim Bischöflichen Ordinariat bis 25. Februar 2025 einzureichen. Das Formular ist in e-mip unter „Formulare Erwachsenentaufe“ zu finden.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an:

Pfarrer. Dr. Stephan George
Liturgiereferent und Katechumenatsbeauftragter
Tel.: 0341 86267703
E-Mail: stephan.george@bddmei.de

Birgit Stica
Referentin für Katechese
Tel.: 0351- 31563315
E-Mail: birgit.stica@bddmei.de

92. Novellierung der Formulare zur Eheschließung

Im Rahmen der Novellierung der Formulare zur Eheschließung hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz der Änderung der folgenden Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll zugestimmt:

„Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“.

Das Formular ist in e-mip bereits umgesetzt und ab sofort zu verwenden. Bei Bedarf kann es, wie andere Formulare auch, in der kirchlichen Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

93. Information zum Öffentlichkeitscharakter von Veranstaltungen (GEMA)

Seit dem 1. Januar 2024 gelten veränderte Pauschalverträge zwischen der GEMA und dem VDD. Dies hat zu vermehrten Anfragen geführt, welche Musikknutzung als „öffentlich“ und damit als zahlungspflichtig zu bewerten ist. Der VDD hat daher ein Merkblatt erstellt, in welchem das Kriterium der Öffentlichkeit einer Veranstaltung genauer erläutert wird. Gottesdienste und liturgische Feiern sind davon grundsätzlich nicht betroffen.

Das Merkblatt ist zu finden unter:

www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/mediennutzung-und-urheberrecht

Zusätzlich ist das Merkblatt im Pfarreienlaufwerk hinterlegt.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Stabsstelle Recht im Bischöflichen Ordinariat

94. Schlichtungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen

DEKRET

Schlichtungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen

- I. Die vorstehende Schlichtungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen setze ich hiermit in Kraft.
- II. Die zuständigen Stellen der Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretungen werden hiermit aufgefordert, baldmöglichst die Schlichtungsstellen gemäß dieser Ordnung und gemäß der Ordnung für die Schlichtungsstelle im Bereich der Caritas zu besetzen.

Dresden, den 11. November 2024

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

* * *

Schlichtungsordnung der Diözese Dresden-Meißen

Verfasste Kirche

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Dresden-Meißen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Dresden-Meißen haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Dienstnehmern und deren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit dieses dem Regelungsbereich der DVO in der Fassung der Regional-KODA Nord-Ost unterfällt.
- (3) Sie ist weiter sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Regelung abweichend von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der *Missio canonica*) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.

- (2) ¹Die Kammer besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzern. ²Eine/ ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/ den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/ sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/ der Vorsitzende nach Anhörung der/ des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen.
- (3) Je ein Beisitzer muss aus dem Kreis der Dienstnehmer bzw. aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5 Ernennung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende werden vom Ordinarius nach Anhörung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese Dresden-Meißen ernannt.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) ¹Der Beisitzer oder die Beisitzerin aus dem Bereich der Dienstnehmer sowie ein Vertreter für den Fall der Verhinderung werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diözese benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden vom Generalvikar benannt.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Deren Aufwand ist zu entschädigen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. ³Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ⁴Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁵Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen Diözese.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn die Voraussetzung für eine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen,
 3. wenn das Arbeitsverhältnisses eines Beisitzers aus wichtigem Grund gekündigt wurde und die Kündigung nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist,
 4. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Personalverwaltung, die Geschäftsstelle.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind:
 1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. ²Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/ den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. ³Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

- (2) Das Schlichtungsverfahren beginnt, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Dazu hat die/ der Vorsitzende eine Frist von vier Wochen bei Übersendung von Antragschrift und allen Anlagen einzuräumen.
- (3) Gelingt innerhalb von weiteren vier Wochen keine Einigung, ist baldmöglichst ein Kammertermin anzuberaumen.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss die Streitparteien und den Gegenstand des Verfahrens mit einem bestimmten Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/ der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Die/ der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Änderung seitens der Schlichtungsstelle für sachdienlich gehalten wird.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Die/ der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung oder eine Einigung hin. ³Sie/ er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

- (2) ¹Die/ der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekennnisses. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb der festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/ der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) ¹Die Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. ²Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzern oder Stellvertretern. ³Den Vorsitz hat die/ der Vorsitzende der Kammer oder die/ der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Sie/ Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/ der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wurde.

- (2) Die Schlichtungskammer erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/ des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/ der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist Protokoll zu führen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten, es wird von der/ dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegnerin persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/ der Vorsitzende kann Beteiligte von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die/ der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, ist Beweis durch Augenschein, Anhörung von Zeugen, angeforderten Sachverständige sowie der Beteiligten oder Vorlage von Urkunden zu führen.
- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung der/ des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) ¹Die Schlichtung hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreitet werden.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann eine Einigungsempfehlung unterbreitet werden, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/ Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung dann durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/ der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungs-ausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) ¹Stellt die Kammer in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der

Kammer hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer nach Anhörung der/ des Betroffenen ohne ihre/ seine Beteiligung. ²Ist die/ der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Kammer unter Vorsitz der/ des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

- (3) ¹Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Dresden-Meißen.

§ 25 Übergangsregelung

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig sind, gelten die gemäß § 26 Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen bis zur Erledigung des anhängigen Verfahrens fort.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt für die Neubesetzung der Schlichtungskammer mit Verkündung in Kraft, für die Durchführung von Schlichtungsverfahren mit der Ernennung der/ des Vorsitzenden.
- (2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen auf dem Gebiet der Diözese Dresden-Meißen in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

95. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 24. Oktober 2024 - Caritas

Änderung in der Anlage 2e zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Festsetzung der Vergütungen für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Freiburg, den 24. Oktober 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Änderung in der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betreffend die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Freiburg, den 24. Oktober 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 12. Dezember 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

96. Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen

DEKRET

zur Anpassung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

1. Zu den Besoldungsgruppen gem. § 2 PrBO werden nachstehend die Grundgebhaltsbeträge gem. § 4 PrBO aufgeführt.

- a) Kaplansbesoldung (§ 2 Abs. 1 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	1	2.287,00 €
2	2	2.357,00 €
3	3	2.405,00 €
4	4	2.502,00 €
5	5	2.680,00 €
6	unbegrenzt	2.893,00 €

- b) Pfarrerberesoldung (§ 2 Abs. 2 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	3.106,00 €
2	2	3.195,00 €
3	2	3.286,00 €
4	2	3.376,00 €
5	2	3.465,00 €
6	2	3.533,00 €
7	2	3.600,00 €
8	2	3.679,00 €

9	2	3.769,00 €
10	2	3.848,00 €
11	2	3.938,00 €
12	2	4.017,00 €
13	2	4.106,00 €
14	unbegrenzt	4.196,00 €

c) allgemeine Priesterbesoldung (§ 2 Abs. 4 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	2.834,00 €
2	2	2.923,00 €
3	2	3.014,00 €
4	2	3.104,00 €
5	2	3.193,00 €
6	2	3.261,00 €
7	2	3.328,00 €
8	2	3.407,00 €
9	2	3.497,00 €
10	2	3.576,00 €
11	2	3.666,00 €
12	2	3.745,00 €
13	2	3.834,00 €
14	unbegrenzt	3.924,00 €

2. Die in Ziffer 1 genannten Beträge gelten ab 1. Januar 2025 bis auf weiteres und werden gem. § 19 PrBO zu gegebener Zeit jeweils angepasst. Ziffern 1 und 2 sowie die vorstehend aufgeführten Tabellen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dresden, am 11. Dezember 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden–Meißen

97. Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Oktober 2024 - Caritas

Änderungen Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

C.

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für I. ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich der Zulagen hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulagen haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz.

Fulda, 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Kompetenzübertragung an die RK NRW
Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger
für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.
- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der bereits mehrfachen Tarifierung von praxisintegrierten Ausbildungsverhältnissen durch die Regionalkommission

NRW erscheint es nur konsequent, ebenso die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger im Land NRW zu tarifieren.

Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Dieser Kompetenzantrag ist geeint von der Regionalkommission NRW gewünscht.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-Ordnung. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

A.Beschlusstext:

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das

Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die bisherigen Befristungen der oben genannten Regelungen jeweils bis zum 31. Dezember 2024 werden um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 verlängert.

C.

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für A. I. Ziffer 1) bis 9) ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich A. I. Ziffer 4) hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulage in A. I. Ziffer 4) haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz für die Höhe der Zulage, die in Nummer 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 in Anlage 2 zu den AVR genannt ist.

Fulda, den 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 12. Dezember 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

98. Personalia

A n d e r s , Michael, tit. Pf

Mit Wirkung vom 11. April 2024 endete die Pfarradministration in den Pfarreien Hl. Apostel Simon und Juda Crostwitz und St. Benno Panschwitz-Kuckau OT Ostro.

B a u m g a r t e n , Christoph, Pf

Mit Wirkung vom 13. November 2024 zum Caritasreferenten für den Caritasverband Leipzig e. V. ernannt.

B r a u n , Benjamin, GR

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2024 als Polizeiseelsorger und als Bischöflicher Beauftragter für die Polizeiseelsorge im Freistaat Sachsen entpflichtet. Mit Wirkung zum 1. November 2024 als Gemeindereferent in der Pfarrei Heilige Familie Zwickau mit Dienstsitz in Zwickau beauftragt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Gefängnisseelsorger in den JVA Zwickau und Hohenleuben.

B u l i s c h , Dr. Jens, K

Mit Wirkung vom 26. August 2024 zum Schulbeauftragten des Dekanates Bautzen ernannt.

C l a u s e n , Ulrich

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zum Umweltbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen ernannt.

G o t h , Dominikus, tit. Pf

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2024 als Polizeiseelsorger im Bereich der Polizeidirektion Chemnitz entpflichtet. Mit Wirkung zum 1. Februar 2025 von den priesterlichen Diensten in der Pfarrei St. Johannis der Evangelist Freiberg entpflichtet und zum gleichen Termin mit priesterlichen Diensten in der Pfarrei St. Paulus Schleiz beauftragt. Der Dienstsitz ist in Schleiz. Mit

Wirkung zum 1. Februar 2025 als Studentenseelsorger der Katholischen Studentengemeinde Albertus Magnus in Freiberg entpflichtet.

G ö m b i , Thomas, GR

Mit Wirkung vom 1. November 2024 als Gemeindereferent in der Pfarrei Hl. Teresia Benedicta vom Kreuz – Edith Stein Limbach-Oberfrohna entpflichtet und zum gleichen Termin als Polizeiseelsorger in der Polizeidirektion Zwickau beauftragt.

G r ä ß e r , Sebastian, tit. Pf

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 mit priesterlichen Diensten in der Pfarrei St. Johannis der Evangelist Freiberg beauftragt. Der Dienstsitz ist in Augustusburg.

G u n d e r m a n n , Manuela, GR

Mit Wirkung vom 1. November 2024 zur Bischöflichen Beauftragten für die Seelsorge für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung ernannt.

H o c k , Wolfgang, Pf i R

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 als Hausgeistlicher im Caritas-Altenpflegeheim St. Antonius in Schirgiswalde-Kirschau entpflichtet.

H ö f f n e r , Joachim, tit. Pf

Mit Wirkung zum 1. März 2025 von seiner Tätigkeit in der Pfarrei Heilige Familie Zwickau entpflichtet und zum gleichen Termin mit priesterlichen Diensten in der Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna beauftragt.

L o m m a t z s c h , André, tit. Pf

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 aus dem einstweiligen Ruhestand zurückgekehrt und mit priesterlichen Diensten in der Pfarrei St. Elisabeth Dresden beauftragt. Der Dienstsitz ist in Dresden-Johannstadt.

Marschner, Bosco, Pf

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 weiterhin für die Seelsorge im Bistum St. Clemens Saratov freigestellt.

Niegisch, Timo, K

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Kaplan in der Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig ernannt mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Bahnhofsmision Leipzig.

Nothelle, Regina

Mit Wirkung vom 11. November 2024 zur Schulbeauftragten des Dekanates Leipzig ernannt.

Oettler, Dr. Dietrich, tit. Pf

Mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Polizeiseelsorger im Bereich der Polizeidirektion Chemnitz beauftragt sowie zum gleichen Termin zum Landespolizeidekan für den Freistaat Sachsen ernannt.

Surek, Frank, K

Mit Wirkung zum 1. Februar 2025 als Kaplan in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde entpflichtet und zum gleichen Termin als Kaplan in der Pfarrei St. Johannis der Evangelist Freiberg beauftragt.

Tauchert, Matthias, Di R

Mit Wirkung vom 6. Dezember 2024 für weitere drei Jahre bis 31. Dezember 2027 zum Präses des Diözesan-Cäcilienverbandes im Bistum Dresden-Meißen ernannt.

Ulatowski SChr, P. Henryk

Mit Wirkung zum 31. Januar 2025 vom Dienst in der Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna entpflichtet.

Verstorben:

J e r a n SJ, Johannes, P

verstorben am 13. November 2024 im Alter von 89 Jahren

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden